

**Amtliche Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten der 10. Änderung des  
Bebauungsplanes Morenhoven Mo 2 „Auf dem Bollacker“**

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste in seiner Sitzung am 13.12.2017 zur o.g. Bebauungsplanänderung den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Der Plangeltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Morenhoven, Flur 12, Flurstück 322 (nach Fortschreibung des Liegenschaftskatasters nun Flurstück 371 und 372) mit einer Fläche von ca. 800 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet wird im Norden durch die vorhandene Bebauung der Grundstücke ‚Tannenstraße 32 bis 38a‘, im Osten durch die öffentlichen Verkehrsflächen der ‚Vivatsgasse‘ sowie im Süden und Westen durch die vorhandenen Friedhofsflächen begrenzt. Ein Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Morenhoven Mo "Auf dem Bollacker", in dem der Planbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigefügt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher als Friedhofserweiterungsfläche vorgehaltene Teilfläche des Friedhofgeländes. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Nachverdichtung durch die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen.

Der Bebauungsplan Morenhoven Mo 2 „Auf dem Bollacker“, 10. Änderung, die Begründung und die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) können gemäß § 10 BauGB während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1.Obergeschoss, Zimmer 36)

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**und zusätzlich**

**donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-618 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit dieser Bekanntmachung, die gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse [www.swisttal.de](http://www.swisttal.de) (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht wird, tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Morenhoven Mo 2 „Auf dem Bollacker“ der Gemeinde Swisttal gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

## **Hinweise:**

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

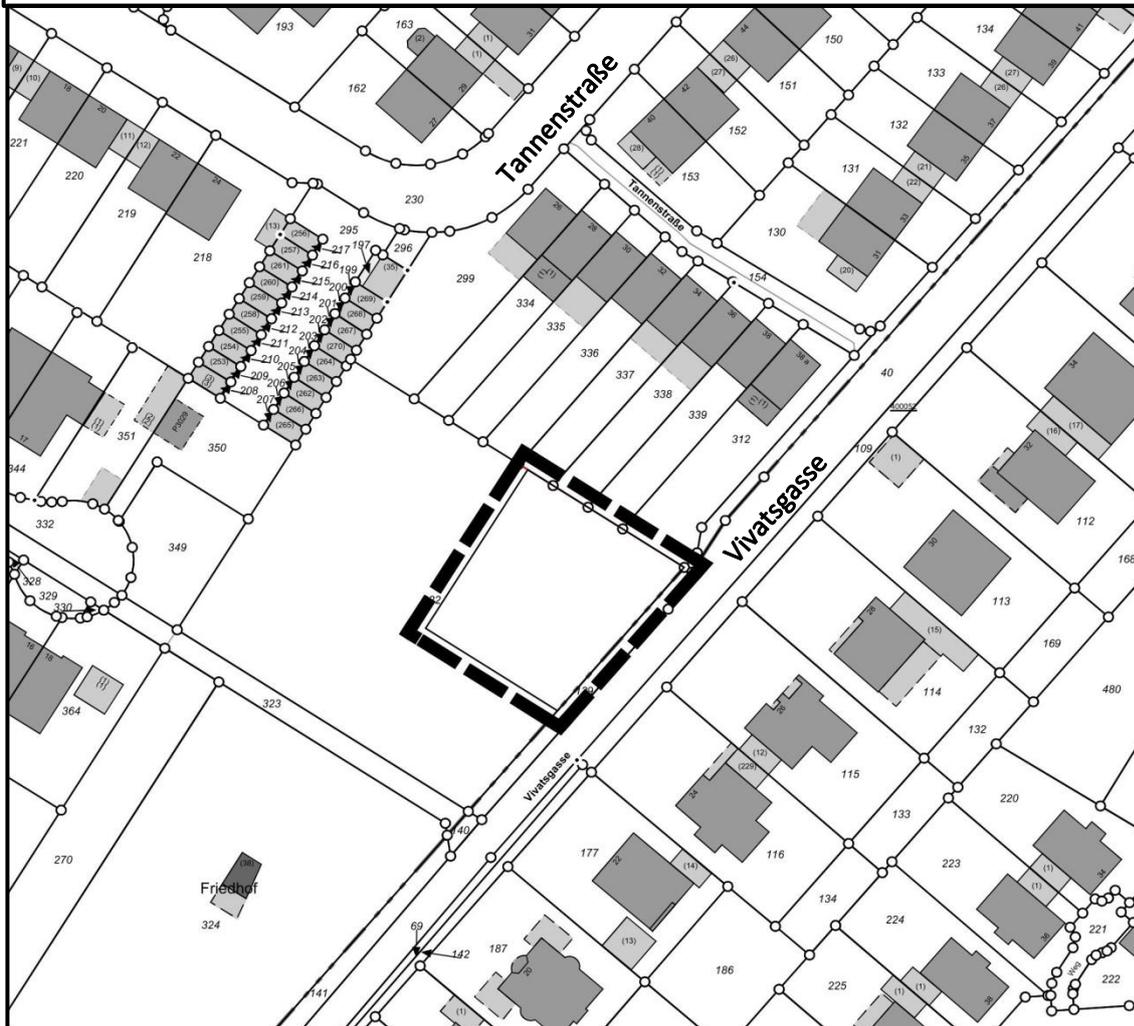
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

# GEMEINDE SWISTTAL

## Bebauungsplan Mo 2 „Auf dem Bollacker“, 10. Änderung



**Abbildung 1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Morenhoven Mo 2 „Auf dem Bollacker“, 10. Änderung**

© Land NRW (2018) - unmaßstäblich -

Swisttal-Ludendorf, den 09.05.2023

gez.

(Kalkbrenner)  
Bürgermeisterin